



Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Buschhöhe 8, 28357 Bremen
Telefon 0421 17367-0 - Telefax 0421 17367-15
info@berufsbildung-see.de
www.berufsbildung-see.de

Vorbereitung auf die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit

Viele haben noch keinen Bezug zur Seefahrt, da aber einige Vorbereitungen zu treffen sind, ist es ratsam, sich mit der anstehenden Ausbildung und Seefahrtzeit vertraut zu machen.

Seediensttauglichkeit

Der erste wichtige Schritt ist die Seediensttauglichkeitsuntersuchung, da vor Beginn der Ausbildung eine gültige Seediensttauglichkeit vorliegen muss. Diese Untersuchung wird von Ärzten durchgeführt, die von der Dienststelle Schiffssicherheit hierfür zugelassen worden sind. Eine entsprechende Ärzteliste ist auf der Homepage der deutschen Flaggenstaatverwaltung (<http://www.deutsche-flagge.de/de/medizin/seediensttauglichkeit>) zu finden. Das Seediensttauglichkeitszeugnis hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und ist mit an Bord zu nehmen.

Für die nautische Ausbildung muss die Seediensttauglichkeit für den Decksdienst, für die technische Ausbildung entsprechend für den Maschinendienst vorliegen.

Ausbildungsbescheinigung

Nachdem die Seediensttauglichkeit vorliegt muss nun die Ausbildungsbescheinigung bei der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) beantragt werden.

Hier reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- beglaubigte Zeugniskopie der Fachhochschul- oder Hochschulreife
oder
- beglaubigtes Abschlusszeugnis der Berufsfachschule „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“
oder
- beglaubigten Facharbeiterbrief in einem Metall- oder Elektroberuf (nur für Seiteneinsteiger)
- Kopie der Seediensttauglichkeit
- Kopie vom Personalausweis (Vorder- und Rückseite) oder Reisepass

Sicherheitsgrundausbildung / Basic Safety

Vor dem Beginn der Seefahrtzeit ist der Besuch eines Sicherheitsgrundlehrganges (Basic Safety) erforderlich.

Für die Anmeldung bzw. Teilnahme an diesem Kurs müssen folgende Unterlagen im Original vorliegen:

- Seediensttauglichkeit
- Teilnahmebescheinigung Erste Hilfe-Kurs (Kursdauer 16 Stunden)



Gemäß STCW'95 beinhaltet dieser Lehrgang folgende Ausbildungsinhalte:

- Persönliche Überlebenstechniken
- Brandverhütung und Brandbekämpfung
- Gefahrenabwehr
- Grundlagen Erste Hilfe
- Persönliche Sicherheit und soziale Verantwortlichkeiten

Die Dauer des Sicherheitsgrundlehrganges (Basic Safety) beträgt zwei Wochen bzw. 80 Stunden. Die anfallenden Kosten für den Lehrgang und das Ausstellen des Befähigungsnachweises trägt der Teilnehmer vorerst selbst. Diese werden anschließend von der ausbildenden Reederei durch einen Kostennachweis (Quittung) erstattet.

Seemannsgesetz / Seearbeitsgesetz

Mit Wirkung vom 01. August 2013 hat das neue Seearbeitsgesetz das Seemannsgesetz vom April 1958 abgelöst.

Dieses Gesetz regelt die die Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord von Kauffahrteischiffen.

Dienstbescheinigung / (Seefahrtsbuch)

Die deutschen Seefahrtsbücher wurden durch das neue Seearbeitsgesetz abgeschafft. Jetzt noch gültige Seefahrtsbücher behalten ihre Gültigkeit bis zum 01. August 2018. Auch findet kein An- und Abmusterung durch die Seemannsämter mehr statt.

Seit dem 01. August 2013 sind die Reedereien dafür verantwortlich, ihren Seeleuten/Auszubildenden eine sogenannte Dienstbescheinigung über die Seefahrtzeit an Bord auszustellen.

Es müssen folgende **Inhalte** enthalten sein:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum und –ort sowie Anschrift des Besatzungsmitglieds
- Name und Anschrift des Reeders (bei einem anderen Arbeitgeber auch zusätzlich dessen Name und Anschrift)
- Name des Schiffes, Schiffstyp, Identifikations-Nr. (IMO-NR.), Vermessung, Maschinenleistung und Fahrtgebiet
- Beginn und Ende des Dienstes an Bord
- Art und Dauer der geleisteten Dienste (es reicht die Angabe des Dienstrangs)

Beurteilungen der Leistungen dürfen in den Dienstbescheinigungen nicht enthalten sein. Hierfür gibt es das Arbeits- oder Bordzeugnis.

Eine vorgeschriebene Form für die Dienstbescheinigung gibt es **nicht**.

Es sind verschiedene Variationen möglich. Wie z.B. in

- elektronischer Form als Fahrzeitznachweis, hier muss das Besatzungsmitglied aber zustimmen
- einzelne Blätter
- ein gebundenes Seearbeitsbuch.

Die Reedereien sind verpflichtet die Dienstbescheinigungen nur fünf Jahre aufzubewahren.

Lassen Sie sich daher nach jedem von Bord gehen eine Kopie dieser Bescheinigung als späteren Nachweis Ihrer Fahrtzeit aushändigen.

Seeleute-Ausweis:

Seefahrtsbücher die bis zum 31. Juli 2013 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 01. August 2018.

Seit dem 01. August 2013 kann beim **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)** der neue Seeleute-Ausweis beantragt werden.

Dieser Ausweis ist fünf Jahre gültig und ist weder Passersatz noch Identitätsnachweis. Er dient lediglich als Nachweis über eine berufliche Tätigkeit in der Seeschifffahrt. Es empfiehlt sich beim **BSH** den Ausweis zu beantragen.

Gepäck

Die Anreise zum Hafen bzw. Schiff kann durchaus auch mit dem Zug oder Flugzeug erfolgen. Daher spielt das Gepäck eine große Rolle.

Bei der Menge des Gepäcks gilt „soviel wie nötig und so wenig wie möglich“ mitzunehmen. Als Grundsatz einer guten Planung sollte man sich nicht erst am Abend vor Abreise überlegen, welche Sachen für die Bordzeit einzupacken sind.

Beginnt die Ausbildungszeit an Bord nicht in einem deutschen sondern in einem ausländischen Hafen, begrenzt sich die mitzunehmende Gepäckmenge von allein.

Für das Seemannsgepäck beträgt das zulässige Gesamtgewicht bei Flugreisen 40 kg.

Bei Flügen von/nach Kanada, Südamerika, Afrika und den USA gilt:

- Es dürfen zwei Gepäckstücke mit einem max. Gewicht von je 23 kg aufgegeben werden.

Das Handgepäck ist für alle Flüge auf 8 kg begrenzt. Hier sind die Bestimmungen für das Handgepäck zu beachten, wie z. B. keine großen Mengen an Flüssigkeiten und keine scharfen oder spitzen Gegenstände (Messer, Nagelscheren usw.) mit sich zu führen. Im Internet kann man sich über die aktuellen Handgepäckregelungen und deren Abmaße bei den einzelnen Fluggesellschaften erkundigen.



Sollten Sie in einem deutschen Hafen an Bord gehen, ist auch dann darauf zu achten, dass das mitgeführte Gepäck die zulässigen 40 kg nicht übersteigt. Denn die Fahrtzeit kann evtl. auch im Ausland enden und so muss man schließlich doch noch fliegen.

Das Gepäck sollte zu Hause auf jeden Fall gewogen werden, um im Rahmen des Erlaubten zu bleiben.

Die Auswahl und Menge des Gepäcks sollte sich nach dem Fahrtgebiet und der Jahreszeit in diesem richten. Am einfachsten ist es hierbei, wenn sich die Fahrzeit auf einen Kontinent bzw. eine Klimazone begrenzt.

Je nach Fahrtgebiet werden aber mehrere Klimazonen durchfahren und auch während der Zeit an Bord ändern sich meist die Jahreszeiten.

Eine kleine Reiseapotheke mit Pflaster, Schere, Schmerztabletten, Jodsalbe und Desinfektionsmittel sollte für die Zeit an Bord nicht fehlen.

Spezielle Medikamente bzw. die zur Behandlung von chronischen Erkrankungen, z.B. für Bluthochdruck, Hautausschlag etc., sollten in benötigter Menge mitgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Einnahme der Medikamente die Seefahrttauglichkeit nicht einschränkt oder ausschließt.

Jedes Schiff hat auch ein Hospital, welches für die Versorgung von Erkrankungen und Verletzungen entsprechend ausgerüstet ist.

Für die Gesundheitspflege, das Hospital und die an Bord befindlichen Medikamente ist ein Schiffsoffizier verantwortlich, wobei alle Schiffsoffiziere in der Notfallversorgung geschult sind.

Im Krankheitsfall ist der für das Hospital zuständige Offizier der Ansprechpartner. Ist die Erkrankung oder Verletzung schwerwiegender, wird der Betroffene in ein Krankenhaus des jeweiligen Landes, in welchem sich das Schiff befindet, verlegt oder ausgeflogen.

Dokumente

Folgende Dokumente müssen im Original mitgeführt und an Bord vorgelegt werden:

- Reisepass
- Seeleute Ausweis / Seefahrtbuch (ausländische Flagge)
- Seefahrttauglichkeit
- Impfausweis
- Arbeitsvertrag
- Basic Safety / Security Related Training

Da es gerade auf langen Flügen vorkommen kann, dass Gepäck verloren geht oder zu spät ankommt, empfehlen wir Ihnen diese original Dokumente stets in Ihrem Handgepäck zu führen.

Einstieg an Bord

An Bord angekommen meldet sich der Offiziersassistent/Seiteneinsteiger zuerst bei der Gangway-Wache und anschließend bei dem wachhabenden Offizier.

Meistens wird dann die Kammer zugewiesen und anschließend die mitzuführenden Papiere / Dokumente abgegeben. Die Einteilung in eine Wache sollte in die des für die Ausbildung zuständigen Wachoffiziers erfolgen.

Der Sicherheitsrundgang, welcher die erste offizielle Handlung an Bord darstellt, wird von dem dafür verantwortlichen Offizier durchgeführt. Es werden die Sicherheitseinrichtungen, Feuermelder und Fluchtwege gezeigt und das Verhalten in Notfällen erläutert.

Hierbei sollte man sich besonders die nähere Umgebung seiner Kammer und die Alarmer einprägen.

Bordausbildung, Ausbilder

Die Ausbildung an Bord muss nach den Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt erfolgen.

Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Kapitän und ein mit der Ausbildung beauftragter Schiffsoffizier.

Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung nur auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.

Der mit der Ausbildung beauftragte Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum Wachoffizier besitzen und über angemessene Kenntnisse in der Berufs- und Arbeitspädagogik verfügen.

Tätigkeitsnachweis

Während der gesamten Ausbildungsdauer ist von dem Offiziersassistenten / Seiteneinsteiger ein Tätigkeitsnachweis zu führen. (eine Kopiervorlage befindet sich im Training Record Book - TRB – für NOAs auf Seite 15 und für TOAs auf Seite 17), Der Tätigkeitsnachweis kann auch in gebundener Form beim BSH in Hamburg erworben werden.

Die ausgeführten täglichen Arbeiten und Tätigkeiten sind stichpunktartig in Deutsch oder Englisch zu vermerken. Auf der Seite 16 im TRB NOA und auf den Seiten 18 und 19 im TRB TOA befinden sich entsprechende Musterseiten.

Das Berichtsheft ist dem mit der Ausbildung beauftragten Schiffsoffizier und dem Kapitän wöchentlich vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen.

Zusätzlich zum Tätigkeitsnachweis sind Wochenberichte anzufertigen. Die Ausarbeitungen sollen grundsätzlich drei DIN-A4-Seiten umfassen und die Hälfte aller Wochenberichte soll in englischer Sprache geschrieben sein. Nach Abgabe werden sie ebenfalls von dem zuständigen Ausbilder gegengezeichnet.

Sie sollen einen Überblick über das Thema geben und sich auf die im praktischen Schiffsbetrieb gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse beziehen.

Training Record Book (TRB)

Das Training Record Book (TRB) ist vom Offiziersassistenten/Seiteneinsteiger als Ausbildungsleitfaden mitzuführen. Bei Beginn der Bordausbildung ist dieses dem verantwortlichen Ausbilder unverzüglich vorzulegen. Es müssen grundsätzlich alle Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche durchlaufen werden. Dabei sind nur die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten gegenzuzeichnen.

Die einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche sind im TRB Nautik auf den Seiten 13 und 14, im TRB Technik auf den Seiten 14 bis 16 nachzulesen.

Von dem verantwortlichen Schiffsoffizier oder dem Kapitän wird bestätigt, dass der Offiziersassistenten/Seiteneinsteiger die im TRB aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in ausreichendem Umfang besitzt.

Während der gesamten Ausbildungsdauer ist der Offiziersassistent/Seiteneinsteiger für die sichere Aufbewahrung des TRB verantwortlich.

Anerkennung der Ausbildung und Abschluss

Die Anerkennung der ordnungsgemäßen Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit erfolgt durch die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS).

Für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung zum Besuch der Fachhochschule und der Bescheinigung für den ordnungsgemäßen Abschluss der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- beglaubigte Kopie der Seefahrzeit aus dem Seefahrtbuch (wenn vorhanden)
- Kopie des Basic Safety
- ordnungsgemäß geführter Tätigkeitsnachweis
- ordnungsgemäß geführtes TRB im Original
- Wochenberichte im Original

Stellt die BBS bei der Überprüfung der eingereichten Unterlagen Mängel fest, kann eine entsprechende Anerkennung nicht erfolgen.

In diesem Fall werden dem Offiziersassistenten/Seiteneinsteiger schriftlich zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel mitgeteilt.

Fahrzeiten auf Segelschiffen, z.B. Traditionssegler oder auf Yachten können nicht anerkannt werden.

Ausbildungsdauer

Die nach der Seeleute-Befähigungsverordnung zu erbringende praktische Ausbildung und Seefahrzeit ist von unterschiedlicher Dauer.

- Eine Ausbildung als nautischer Offiziersassistent dauert mind. 12 Monate, dies gilt auch für den Schiffsbetriebstechnischen Assistenten (SBTA) mit einem Abschluss der Berufsfachschule Nautik
- Eine Ausbildung als technischer Offiziersassistent dauert mind. 18 Monate, die Dauer für die überbetriebliche Metallausbildung wird mit angerechnet
- Eine Ausbildung zum technischen Wachoffizier als Seiteneinsteiger dauert mindestens 12 Monate, dies gilt auch für den SBTA mit einem Abschluss der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnik.

Auf die festgesetzten Zeitrichtwerte können Urlaub, Krankheit und andere Ausfallzeiten nicht angerechnet werden.

Bordequipment-Checkliste

PAPIERE	Reiseunterlagen	Gültige Visa (Bsp. US-Visum)
	Personalausweis / Reisepass	Bitte die Gültigkeit für die gesamte Fahrtzeit überprüfen
	Gültige Gesundheitskarte (Krankenkasse)	Gültige Seediensttauglichkeit, Internationaler Impfpass (falls vorhanden), Ausbildungsbescheinigung, Sicherheitsgrundlehrgangsbescheinigung.
	Geld	Bargeld, Kreditkarte
ARBEITSZEUG	Overalls	Arbeits-Uhr
	Sicherheitsschuhe	Latzhose
	Gehörschutz	Taschenlampe
	Handschuhe	Taschenmesser
		Arbeits-T-Shirts
		Arbeitsunterhosen
		Arbeitssocken (Cotton)
		Breiter Gürtel
		Arbeitspullover
		Regenjacke, Windjacke
		Strickmütze (ohne Bommel)
		Schal
FREIZEITKLEIDUNG	Hosen	Gürtel / Hosenträger
	Hemden	Geldbörse, Brustbeutel, etc.
	Sweatshirts, Pullover	Mütze
	T-Shirts	Badelatschen
	Unterhosen	mind. 1 lange Unterhose
	Schuhe	Sandalen / Turnschuhe
	Schlafanzug	Badekleidung
FREIZEITEQUIPMENT	Tasche	Rucksack, Beutel, etc.
	Kamera	Speicherkarte, Akku, etc.
	Hobbyausrüstung	z. B. Musikinstrument, etc.
	Radio	Verteilersteckdose
	MP3-Player, u. ä.	Batterien, Akkus, Kopfhörer
SCHREIBEN/LESEN	Papier	Briefpapier, Kuverts, Karopapier
	Tätigkeitsnachweis	Training Record Book
	Schreibartikel	Kuli, Füller, Bleistift, Radiergummi, Geodreieck, Lineal, Zirkel, Textmarker
	Literatur	Fachbücher, Belletristik, Zeitschriften, Reiseführer
	EDV wie Notebook (falls vorhanden)	externe Festplatten, USB-Stick, Lautsprecher, etc.

HYGIENE	Körperpflege	Seife, Duschgel, Shampoo, Bodylotion, Rasierzeug, Zahnbürsten, Zahnpasta, Nagelschere, Kamm, Bürste, etc.
	Kleidungspflege	Wäschestift (Edding o. ä.), Nähzeug, etc.
	Schuhe	Schuhpaste, Schuhbürste, etc.
	Hautpflege	Bodylotion, Sonnencreme (mit hohem Schutzfaktor), Heil- und Wundsalbe, etc.
	Gesundheit	Evtl. erforderliche Arzneien, Pflaster, Binden, Bandagen, Schmerztabletten, etc.
SONSTIGES	Wecker	Radiowecker nur mit Akku möglich (60 Hz)
	Sonnenbrille	Gute Gläser

Stand: 08/2016